

Geschäftsverzeichnisnr. 6116
Entscheid Nr. 29/2016 vom 25. Februar 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Dezember 2014 in Sachen A.L. gegen M.E.M., dessen Ausfertigung am 16. Dezember 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches nicht insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, insofern er dem Richter auf absolute Weise die Möglichkeit versagt, das notwendigerweise höhere Interesse des Kindes zu berücksichtigen, indem er es ihm nicht ermöglicht, die Sache in dem Fall zu behalten, dass das Interesse des Kindes es erfordert und eine frühere Entscheidung bezüglich dieses Kindes von einem anderen Richter verkündet worden ist, während er es dem letztgenannten Richter ermöglicht, die Sache in diesem Fall zu verweisen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 30. Juli 2013 zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013) bezweckt, der Verzettlung der Zuständigkeiten in diesen Angelegenheiten ein Ende zu setzen.

Durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, das am 1. September 2014 in Kraft getreten ist, wurde daher eine Zentralisierung der materiellen Zuständigkeit für Familien- und Jugendfragen vorgenommen, indem das Familien- und Jugendgericht - das eine Abteilung des Gerichts erster Instanz ist - zum gemeinrechtlichen Richter in diesen Angelegenheiten gemacht wurde.

Durch dieses Gesetz wollte der Gesetzgeber « sämtliche Familiensachen rund um ein und denselben Richter zusammenlegen, indem ein Familiengericht geschaffen wird, in dessen Zuständigkeiten alle Familienangelegenheiten vereint sein würden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/001, S. 4), wobei er ein Ziel der « Zugänglichkeit, Einheitlichkeit und Flexibilität » anstrebte (ebenda, S. 5):

« Indem alle Streitsachen derselben Familie einem einzigen Rechtsprechungsorgan anvertraut werden, kann man die Verfahrensregeln harmonisieren, die Kosten verringern sowie Widersprüche und Verweisungen von Gericht zu Gericht vermeiden » (ebenda, S. 4).

B.1.2. Eingefügt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 und abgeändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung und Koordinierung verschiedener Gesetze im Bereich der Justiz (I) » bestimmt Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches:

« Unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten, die dem Friedensrichter zuerkannt sind, und unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften erkennt das Familiengericht über:

1. Klagen mit Bezug auf den Personenstand,
2. Klagen mit Bezug auf die Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens und über Beschwerden gegen die Weigerung des Standesbeamten, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, unbeschadet der Zuständigkeit, die dem Strafrichter aufgrund von Artikel 391*octies* des Strafgesetzbuches und von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuerkannt wird,
3. Klagen unter Ehegatten oder gesetzlich Zusammenwohnenden in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte oder in Bezug auf ihr Vermögen, sowie über diesbezügliche vorläufige Maßnahmen,
4. Klagen mit Bezug auf die Ausübung der elterlichen Autorität, die Unterbringung oder das Recht auf persönlichen Umgang mit minderjährigen Kindern,
5. Feststellungen der dauerhaften Unmöglichkeit, die in Artikel 389 des Zivilgesetzbuches erwähnte elterliche Autorität auszuüben,
6. die in den Artikeln 1322*bis* und 1322*decies* erwähnten Anträge,
7. Klagen mit Bezug auf die Unterhaltspflichten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Anrecht auf soziales Eingliederungseinkommen beziehen,
8. Streitsachen mit Bezug auf die Bestimmung des oder der Empfänger von Familienbeihilfen in Bezug auf Kinder, deren Eltern nicht mehr zusammenleben, sowie über Anträge gegen die Auszahlung an den Empfänger,
9. Klagen mit Bezug auf den ehelichen Güterstand, Erbschaften, Schenkungen unter Lebenden oder Testamente,
10. Teilungsklagen,
11. Klagen mit Bezug auf das zeitweilige Hausverbot, wie erwähnt im Gesetz vom 15. Mai 2012 über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt,
12. den Einspruch des Inhabers der elterlichen Autorität gegen die Ausübung des Rechts des nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, Geldsummen von seinem Sparbuch abzuheben,
13. Klagen, die in Anwendung von Artikel 220 § 3 des Zivilgesetzbuches eingereicht werden,

14. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen an den Empfänger, wie in Artikel 69 § 3 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehen, es sei denn, das Jugendgericht ist aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 8 zuständig ist,

15. den Einspruch gegen die Auszahlung von Familienleistungen für Selbständige an den Empfänger, wie in Artikel 31 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Regelung der Familienleistungen für Selbständige vorgesehen, mit Ausnahme des Falls, in dem das Jugendgericht aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens mit der Sache befasst worden ist, und mit Ausnahme des Falls, in dem der Friedensrichter aufgrund von Artikel 594 Nr. 9 zuständig ist ».

B.1.3. Bezüglich der territorialen Zuständigkeit des Familiengerichts hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die Familienstreitsachen nach dem so genannten Grundsatz « eine Familie - eine Akte - ein Richter » zusammenzulegen (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-1189/12, S. 2).

Eingefügt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 und abgeändert durch Artikel 62 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Mai 2014 bestimmt Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches:

« § 1. Klagen zwischen Parteien, die entweder verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind oder gewesen sind, sowie Klagen mit Bezug auf gemeinsame Kinder der Parteien oder die Güter dieser Kinder oder mit Bezug auf ein Kind, dessen Abstammung nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht, werden vor das Familiengericht gebracht, das bereits in den in Artikel 572*bis* erwähnten Angelegenheiten mit einer Klage befasst worden ist.

§ 2. Klagen mit Bezug auf die elterliche Autorität, die Unterbringung und die Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind werden vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Minderjährigen oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnorts des Minderjährigen gebracht.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Wohnorts des Minderjährigen ist das Familiengericht von Brüssel dafür zuständig, über die Klage zu erkennen.

In Sachen, in denen die Parteien mehrere gemeinsame minderjährige Kinder haben, deren Wohnsitze oder - in deren Ermangelung - gewöhnliche Wohnorte verschieden sind, ist das Familiengericht, bei dem die Sache zuerst anhängig gemacht worden ist, dafür zuständig, durch Zusammenhang aufgrund von Artikel 634 über alle Klagen der Parteien zu erkennen.

§ 3. Die Sachen mit Bezug auf Personenstandsurkunden, die in den Artikeln 633*sexies* und 633*septies* erwähnten Sachen und die Sachen mit Bezug auf eine Adoption oder mit Bezug auf Erbschaften, Testamente und Schenkungen werden vor das gemäß vorliegendem Gesetzbuch zuständige Familiengericht gebracht.

§ 4. Die in Artikel 572*bis* Nr. 7 erwähnten Klagen mit Bezug auf den Unterhalt können, abgesehen von den in § 2 erwähnten Klagen, vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers gebracht werden, mit Ausnahme derjenigen, die darauf abzielen, diesen Unterhalt zu reduzieren oder abzuschaffen.

§ 5. Mit Ausnahme derjenigen Klagen, die in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnt sind, werden die Klagen vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Klägers oder des letzten ehelichen Wohnorts oder des letzten gemeinsamen Wohnortes der gesetzlich Zusammenwohnenden gebracht.

§ 6. Vorbehaltlich des Paragraphen 1 fallen die Sachen mit mehreren Klagen, von denen mindestens eine in § 2 erwähnt ist, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen.

§ 7. Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, entscheidet das Familiengericht, die Akte an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen.

Das Familiengericht kann entweder auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert, entscheiden, die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Entscheidung ist zu begründen und gegen die Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8. Vorbehaltlich des Paragraphen 1 können die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen das Familiengericht bestimmen, das für die Bearbeitung ihrer Familienakte zuständig sein wird ».

B.1.4. Artikel 725*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels werden die beim Familiengericht eingereichten Klagen zwischen den Parteien, die entweder wenigstens ein gemeinsames minderjähriges Kind haben, verheiratet sind oder waren oder gesetzlich Zusammenwohnende sind oder waren, in einer einzigen Akte zusammengelegt, die als Familienakte bezeichnet wird.

[...]

§ 2. Die Familienakte wird bei der ersten beim Familiengericht eingereichten Klage angelegt.

[...] ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern dadurch dem Familiengericht auf absolute Weise die Möglichkeit entzogen werde, das übergeordnete Interesse des Kindes zu berücksichtigen und die Sache zu behalten, wenn das Interesse des Kindes es erfordere und eine vorherige Entscheidung in Bezug auf das Kind durch einen anderen Richter getroffen worden sei, der mit einer Klage in den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 572*bis* befasst worden sei, während es dem Familiengericht, das gemäß dem fraglichen Artikel 629*bis* § 1 befasst worden sei, erlaubt werde, die Sache in diesem Fall zu verweisen.

B.3.1. Im vorliegenden Fall hat der vorlegende Richter von Amts wegen die Frage seiner territorialen Zuständigkeit aufgeworfen im Lichte von Artikel 629*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches, in dem vorgesehen ist, dass Klagen in Bezug auf Kinder von Personen, die verheiratet waren, « vor das Familiengericht gebracht [werden], das bereits in den in Artikel 572*bis* erwähnten Angelegenheiten mit einer Klage befasst worden ist ».

B.3.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, über die Anwendung von Gesetzenormen auf den Sachverhalt des Streitfalls zu entscheiden. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass dieser Richter der Auffassung ist, dass Artikel 629*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches im vorliegenden Fall anwendbar sei und dass ein anderes Familiengericht also bereits mit einer Klage bezüglich der Ausübung der elterlichen Autorität, der Unterbringung oder des Rechts auf persönlichen Umgang mit minderjährigen Kindern befasst worden sei, so dass er die Sache an dieses Gericht verweisen müsse. Der Ministerrat - der als einzige Partei einen Schriftsatz bei dem Gerichtshof eingereicht hat - bestreitet diese Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans nicht. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.4.1. Der Ministerrat führt zunächst die Unzulässigkeit der Frage an, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werde, ohne anzugeben, in Bezug auf welche Kategorie von Personen die Diskriminierung angeführt werde.

B.4.2. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden und in welcher Hinsicht die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt, der diskriminierend wäre.

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jedoch in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, genügt es zu präzisieren, inwiefern

gegen dieses Grundrecht verstoßen würde. Die Kategorie von Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, muss mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.4.3. Da der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22*bis* der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird, wird die Einrede abgewiesen.

B.5.1. Wie in B.1 angeführt wurde, wird durch den fraglichen Artikel 629*bis* § 1 der so genannte Grundsatz « eine Familie - eine Akte - ein Richter » umgesetzt; das Familiengericht, das bereits mit einer Klage in Angelegenheiten im Sinne von Artikel 572*bis* befasst wurde, bleibt zuständig für die Klagen zwischen Parteien, die entweder verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend sind oder gewesen sind, sowie für die Klagen mit Bezug auf gemeinsame Kinder der Parteien oder die Güter dieser Kinder oder mit Bezug auf ein Kind, dessen Abstammung nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht.

Durch die Annahme der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der Kontinuität der Zuständigkeit des Richters festlegen, der bereits mit einer Akte bezüglich einer Familie befasst wurde, wobei er der Auffassung war, dass dieser Richter am besten imstande ist, in Kenntnis der Dinge über eine Familienakte zu befinden, die bei der ersten beim Familiengericht eingereichten Klage angelegt wurde (Artikel 725*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 150 des Gesetzes vom 30. Juli 2013) und als « einzige Akte für den Minderjährigen und seine Familie » betrachtet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/015, S. 8).

B.5.2. In Bezug auf die Bestimmung der territorialen Zuständigkeit wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Juli 2013 angeführt:

« Die Autoren dieses Gesetzesvorschlags wünschen, dass in zivilrechtlichen Angelegenheiten die ‘ gerichtliche Vorgeschichte ’ der Familien in einer einzigen Akte enthalten ist, um einerseits eine Kohärenz zwischen den Entscheidungen zu gewährleisten und andererseits die Verhandlungen auf das zu begrenzen, was zur Lösung der Streitsache strikt notwendig ist, da nicht mehr alle vorherigen Elemente der Akte in Erinnerung gerufen werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/001, S. 14).

Durch diese gute Aktenkenntnis des Magistrats dient die fragliche Maßnahme dem Ziel, « die gerechtesten und humansten Entscheidungen » zu treffen (ebenda, SS. 4-5; siehe auch *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-1189/7, S. 4).

B.5.3. Die Autoren des Gesetzesvorschlags, aus dem das Gesetz vom 30. Juli 2013 entstanden ist, erklären ebenfalls, dass sie zwei Grundsätze festhalten möchten: einerseits wird die territoriale Zuständigkeit des Familiengerichts « beurteilt im Interesse des Kindes, wobei darauf geachtet wird, ein Gericht für zuständig zu erklären, das sich in der Nähe des Lebensortes des von dem Verfahren betroffenen Minderjährigen befindet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/001, S. 15); andererseits war parallel zu diesem Kriterium der territorialen Zuständigkeit, « um den Zugang zur Justiz zu verbessern (Kosten vermeiden, bessere Erkennbarkeit des zuständigen Richters, Schnelligkeit) und eine bessere Kontinuität des Gerichtsverfahrens zu gewährleisten (der Richter kennt die Familiensituation) », vorgesehen, dass « die territoriale Zuständigkeit des ursprünglich befassten Familiengerichts endgültig festgelegt bleibt, außer wenn auf Antrag einer Partei, der Staatsanwaltschaft oder aus eigener Initiative der ursprünglich befasste Richter der Auffassung war, dass das Interesse des Kindes oder eine geordnete Rechtspflege die Verweisung an das Familiengericht eines anderen Bezirks erforderten » (ebenda, S. 16).

Im Anschluss an die Anmerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wurden mehrere Abänderungsanträge eingereicht, um den Grundsatz « eine Familie - ein Richter - eine Akte » festzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0682/007, S. 22), darunter der Vorschlag, den Text einzufügen, der in der fraglichen Bestimmung angenommen und wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Für die Angelegenheiten, die direkt das Kind betreffen, behält der Wohnsitz des Kindes unseren Vorzug, da er eine bedeutende Sicherheit und Einfachheit bietet, denn es genügt, auf das Bevölkerungsregister zurückzugreifen.

Der gewöhnliche Wohnort ist das Kriterium, das auf europäischer Ebene und im internationalen Privatrecht gilt.

[...]

Schließlich wurde, im Gegensatz zu dem, was durch den Gesetzentwurf hätte ausgedrückt werden können, die Möglichkeit des Richters, die Akte an ein Gericht zu verweisen, das besser den Interessen des Kindes oder der geordneten Rechtspflege entsprechen würde, verallgemeinert. Daher wird die Verweisung aufgeteilt zwischen den Fällen, in denen die Verweisung notwendig ist, und denjenigen, in denen sie möglich ist. Das Interesse des Kindes, das bei der Bestimmung der territorialen Zuständigkeit von zentraler Bedeutung ist, muss den Richter verpflichten, die Akte an einen anderen Richter zu verweisen. Andererseits kann der Richter, wenn er es als sachdienlich erachtet, die Familienakte an ein besser geeignetes Gericht verweisen, weil es bereits über eine Jugendakte befunden hat, im Hinblick auf die geordnete Rechtspflege oder wenn die Staatsanwaltschaft oder eine Partei es beantragt.

[...]

Wenn bereits bei einem Gericht eine Familienakte angelegt wurde, ist also dieses Gericht territorial zuständig, über die Rechtssache zu befinden. Falls jedoch alle Parteien (einschließlich des Kindes) in einen anderen Gerichtsbezirk umziehen, würde die geordnete Rechtspflege es erfordern, dass die Parteien die Verweisung an den zuständigen Richter beantragen.

Es wird ein neuer Paragraph 7 eingefügt, um es den Parteien zu ermöglichen, einvernehmlich ihr zuständiges Familiengericht im Falle der Eröffnung der Familienakte zu wählen. Wenn vorher eine Akte angelegt worden war, wird Paragraph 1 des Artikels vollauf wirksam, denn es ist von vorrangiger Bedeutung, dass die Kontinuität der Familienakte gewahrt wird, und es kann nicht die Absicht sein, den Parteien ein ‘ Gerichtsshopping ’ » zu erlauben (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-1189/4, SS. 11-12).

B.5.4. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass das in Artikel 629*bis* § 1 vorgesehene System grundsätzlich Vorrang hat hinsichtlich der Bestimmung des territorial zuständigen Richters: die Kontinuität der Zuständigkeit, die sich aus Artikel 629*bis* § 1 ergibt, weicht nämlich von dem anderen, in Artikel 629*bis* § 2 enthaltenen Grundsatz ab, wonach Klagen bezüglich der elterlichen Autorität, der Unterbringung und der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind vor das Familiengericht des Wohnsitzes des Minderjährigen oder, in dessen Ermangelung, vor das Familiengericht des gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen gebracht werden; außerdem können die Parteien nicht einvernehmlich von der Zuständigkeit abweichen, die sich aus Artikel 629*bis* § 1 ergibt (Artikel 629*bis* § 8).

B.6. Indem er in Artikel 629*bis* § 1 von dem in Artikel 629*bis* § 2 vorgesehenen Grundsatz der Nähe abgewichen ist, wonach der territorial für eine Beurteilung zuständige Richter derjenige des Wohnsitzes des Minderjährigen oder, in dessen Ermangelung, seines gewöhnlichen Wohnortes ist, hat der Gesetzgeber sich für eine Regelung entschieden, in der eine globale Zuständigkeit in Bezug auf eine Familienakte *sensu lato* und deren spätere Entwicklungen als die effizienteste betrachtet wird, um die Interessen der Familie des Minderjährigen und des Letzteren zu beurteilen.

Diese Entscheidung, die sich aus dem Bemühen des Gesetzgebers ergibt, der Verzettlung der Zuständigkeiten ein Ende zu bereiten durch die Zentralisierung der Streitsachen einer Familie bei einem einzigen Richter, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7.1. Die fortbestehende Zuständigkeit des ursprünglich befassten Richters hat im Übrigen keine unverhältnismäßigen Folgen.

In Artikel 629*bis* § 7 ist nämlich festgelegt, dass es möglich ist, von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Familiengerichts, bei dem die Sache ursprünglich eingeleitet wurde, abzuweichen:

« Wenn das Interesse des Kindes es erfordert, entscheidet das Familiengericht, die Akte an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen.

Das Familiengericht kann entweder auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert, entscheiden, die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Entscheidung ist zu begründen und gegen die Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass das Familiengericht, das aufgrund von Artikel 629*bis* § 1 zuständig ist, verpflichtet ist, die Akte an das Familiengericht eines anderen Bezirks zu verweisen, wenn das Interesse des Kindes es erfordert (Artikel 629*bis* § 7 Absatz 1), und dass es die Sache an das Familiengericht eines anderen Bezirks verweisen kann, wenn dort eine Jugendakte angelegt worden ist, auf Antrag einer der Parteien oder der Staatsanwaltschaft oder wenn eine geordnete Rechtspflege eine solche Verweisung erfordert (Artikel 629*bis* § 7 Absatz 2).

B.7.2. Das übergeordnete Interesse des Kindes - das es erfordern könnte, dass der Richter, der für Unterbringungsmaßnahmen, die sich auf das Kind beziehen, zuständig ist, der Richter seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Wohnortes ist - hat also Vorrang vor dem durch Artikel 629*bis* § 1 festgelegten Grundsatz und erlaubt es in jedem Fall, dass der Richter, bei dem die Sache ursprünglich eingeleitet wurde, die Sache an das Familiengericht des Wohnsitzes oder des Wohnortes des Minderjährigen verweist, wenn er der Auffassung ist, dass das übergeordnete Interesse des Kindes es erfordert.

Auch wenn die in Artikel 629*bis* § 7 vorgesehene Möglichkeit, einen anderen territorial zuständigen Richter zu bestimmen als denjenigen, der sich aus der Anwendung von Artikel 629*bis* § 1 ergibt, es erlaubt, von dem in Paragraph 1 vorgesehenen Grundsatz abzuweichen, entspricht sie dennoch der Logik des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels; der ursprünglich befasste Richter, der den Verlauf der Familienakte kennt, ist am besten imstande, unter Berücksichtigung sämtlicher Elemente bezüglich der Familie zu beurteilen, wo das übergeordnete Interesse des Kindes liegt, und kann folglich über die territoriale Zuständigkeit befinden.

Außerdem wird im Fall der Verweisung von einem Familiengericht an ein anderes gemäß Artikel 629*bis* § 7 die vollständige Familienakte unverzüglich übertragen (Artikel 725*bis* § 2 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches), um den Richter, bei dem die Sache gemäß Artikel 629*bis* § 7 anhängig gemacht wird, vollständig zu informieren.

B.8. Falls hingegen ein anderes Familiengericht befasst wird als dasjenige, das durch Artikel 629*bis* § 1 vorgeschrieben wird, muss dieses Gericht sich für nichtzuständig erklären und die Sache an das Familiengericht verweisen, das aufgrund von Artikel 629*bis* § 1 zuständig ist, ohne das übergeordnete Interesse des Kindes beurteilen zu können.

Diese Folge der Entscheidung des Gesetzgebers entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Wenn nämlich jeder andere Richter als derjenige, der durch Artikel 629*bis* § 1 bestimmt wird, beurteilen könnte, wo das übergeordnete Interesse des Kindes liegt, und beschließen könnte, die Sache zu behalten in der Auffassung, dass dieses Interesse es in jedem Fall erfordert, dass die territoriale Zuständigkeit des Familiengerichts auf dem Kriterium des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Wohnortes des Minderjährigen beruht, hätte dies zur Folge, den durch den Gesetzgeber gewollten Grundsatz der Kontinuität der Zuständigkeit für Fragen bezüglich derselben Familien umzukehren.

Die Verzettlung der Zuständigkeiten, die sich beispielsweise aus aufeinander folgenden Umzügen des Minderjährigen und seiner Familie ergeben könnte, würde sicherlich nicht zu einer vollständigen Kenntnis der betroffenen Interessen, darunter dasjenige des Minderjährigen, beitragen.

B.9.1. Der vorliegende Richter erwähnt auch Artikel 660 des Gerichtsgesetzbuches, aus dem hervorgehe, dass im Fall der Verweisung von dem territorial nichtzuständigen Richter an den auf der Grundlage von Artikel 629*bis* § 1 zuständigen Richter dem Letzteren die Möglichkeit entzogen werde, die Sache an ein anderes Familiengericht gemäß Artikel 629*bis* § 7 zu verweisen.

Artikel 660 des Gerichtsgesetzbuches, der in Kapitel IV (« Gemeinsame Bestimmungen für die vorhergehenden Kapitel ») von Titel IV (« Regelung von Konflikten mit Bezug auf die Zuständigkeit ») von Teil III (« Zuständigkeit ») des Gerichtsgesetzbuches enthalten ist, bestimmt:

« Außer in den Fällen, wo der Klagegegenstand nicht in die Zuständigkeit der rechtsprechenden Gewalt fällt, verweist jede Entscheidung über die Zuständigkeit die Sache erforderlichenfalls an das in der Entscheidung bestimmte zuständige Gericht.

Die Entscheidung bindet das Gericht, an das die Klage verwiesen wird, wobei sein Recht, in der Sache selbst zu entscheiden, unberührt bleibt ».

B.9.2. Eine allgemeine Bestimmung über die Regelung von Zuständigkeitskonflikten könnte nicht Vorrang haben vor der spezifischen Bestimmung von Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches, der die territoriale Zuständigkeit der Familiengerichte regelt.

Es würde im Widerspruch zum übergeordneten Interesse des Kindes stehen, wenn dem Richter, der aufgrund von Artikel 629*bis* § 1 territorial zuständig ist, die Möglichkeit entzogen würde, dieses Interesse zu beurteilen, und zu beschließen, dass dieses Interesse es erfordert, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, aus dem bloßen Grund, dass die Sache ursprünglich irrtümlicherweise bei einem territorial nichtzuständigen Richter eingereicht wurde.

B.10. Unter Berücksichtigung des in B.9.2 Erwähnten ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.9.2 Erwähnten verstößt Artikel 629*bis* des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels